

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sicherheitspartnerschaft Tiefbau“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Arbeitsschutzes,
  - die Unterstützung von Tiefbau- und Rohrleitungsbauunternehmen sowie Unternehmen mit unterirdischen Versorgungsanlagen bei der Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen bei Tiefbaumaßnahmen im Näherungsbereich von unterirdischen Versorgungsanlagen der Sparten Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation

und

- die Förderung des Katastrophenschutzes.

Den Mitarbeitern von Tiefbau- und Rohrleitungsbauunternehmen, den Mitarbeitern von Unternehmen mit unterirdischen Versorgungsanlagen, den Mitarbeitern von Unternehmen, die Tiefbauarbeiten beaufsichtigen sowie den Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren soll insbesondere die kostengünstige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht werden.

- (2) Der Verein kann zur Unterstützung und Umsetzung seiner Vereinsziele dazu erforderliche Bildungsmaßnahmen selbst organisieren, an zugelassene Kursstätten beauftragen oder die Beauftragung durch ein gemeinnütziges Vereinsmitglied der Versorgungswirtschaft ausführen lassen.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel des Vereins sind satzungsgemäß über den Ausführenden nach § 2 (2) und entsprechend Festlegungen des Vorstandes zum jeweiligen Fördersatz und im Rahmen des Haushalts Sipart e.V., personenbezogen je Seminarteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind durch Vereinbarung zu regeln.

Für Bildungsträger ohne Gemeinnützigkeit außerhalb der Versorgungswirtschaft ist keine Förderung vorgesehen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen werden, das über unterirdische Versorgungsanlagen (z.B. der Sparten Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) verfügt sowie Verbände, Vereine und Institutionen, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit der Auflösung des Mitgliedunternehmens,
  - (b) durch freiwilligen Austritt oder
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die jährlich erhoben werden. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge in gleicher Höhe. Der Jahresbeitrag beträgt im Gründungsjahr 100,00 € (in Worten: einhundert 00/100 Euro); für die folgenden Geschäftsjahre wird der Jahresbeitrag jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden und innerhalb des jeweiligen Haushaltsplans (Budget) vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben werden durch Erhebung jährlicher Umlagen finanziert. Die Höhe der von den Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres jeweils zu entrichtenden Umlagen wird auf der Grundlage der in Betrieb befindlichen Leitungslänge (z.B. Rohrleitungen, Kabel) des Mitgliedsunternehmens ermittelt. Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

Die Zahlung einer freiwilligen höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig.

Der Umlageschlüssel wird jährlich überprüft und von der Mitgliederversammlung ggf. angepasst.

- (3) Die Mitgliederversammlung zur Festlegung des Jahresbeitrages und der Umlagen für das Folgejahr soll i.d.R. im November des laufenden Jahres stattfinden.
- (4) Auf Jahresbeiträge und Umlagen weist der Verein die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe aus. Die Jahresbeiträge und Umlagen sind in der festgesetzten Höhe zzgl. Umsatzsteuer jährlich im voraus bis jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres von den Mitgliedern auf das von dem Verein hierzu benannte Konto durch Überweisung zu zahlen.

- (5) Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen – auch anteilig – nicht statt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstandsvorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürlich Personen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Die Einberufung und Vorbereitung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen.

- (d) Entscheidung über die Realisierung von Maßnahmen und Vorhaben.
- (e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitgliedsunternehmen eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Umlagen,
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- (e) Änderung der Satzung,
- (f) Auflösung des Vereins,
- (g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- (h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn

- (a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - (b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit erforderlich.

- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Für Wahlen des Vorstandes gilt folgendes: Die Mitglieder werden einzeln mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 4 Satz 2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Über die Verteilung des Vermögens entscheiden die auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.07.2004 errichtet.